

# AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT **OSTHEIM V.D.RHÖN**

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,  
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

---

Nr. 02/2023

Donnerstag, 23. Februar 2023

44. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht:

- ▶ Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Ostheim v.d.Rhön
  - ▶ Satzung über die Herstellung von  
Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)
  - ▶ Rechtsverordnung der Stadt Ostheim v.d.Rhön  
nach § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG)
  - ▶ Haushaltssatzung der Gemeinde Willmars  
Landkreis Rhön-Grabfeld  
für das Haushaltsjahr 2023
  - ▶ Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Willmars
-

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**Vom 22.02.2023**

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4  
Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

## **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2022 außer Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 22.02.2023

Stadt Ostheim v.d.Rhön

*Karina Werner*

Karina Werner  
Zweite Bürgermeisterin



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ostheim v.d.Rhön**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	3,76 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	4,26 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	0,56 €
Mittleres Löschfahrzeug (MLF) (FFW OWB)	5,45 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) (FFW Urspringen)	3,61 €
Mehrzweckanhänger	3,00 €
Schlauchanhänger	3,00 €
Anhängeleiter (AL 18)	3,00 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für:

Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	134,95 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	173,75 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	49,46 €
Mittleres Löschfahrzeug (MLF) (FFW OWB)	214,11 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) (FFW Urspringen)	129,36 €
Mehrzweckanhänger	22,50 €
Schlauchanhänger	22,50 €
Anhängeleiter (AL 18)	22,50 €

**3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

**3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

**Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatzberechnet** (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): **28,00 €**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### **3.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben  
je Stunde Wachdienst für:

**Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)**                   **16,90 €**

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### **4. Sonstige Kosten**

Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Feuerlöscher, Reinigung von Einsatzkleidung etc. wird nach Selbstkostenpreis / Einkaufspreis verrechnet.

# **Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)**

**Vom 14.02.2023**

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBL. S. 588 – BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBL. S. 704) geändert worden ist, folgende Satzung

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ostheim v.d.Rhön, sowie für die Ortsteile Urspringen und Oberwaldbehrungen, für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze). Sie gilt auch für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung der Stellplatzpflicht gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen abweichende Festsetzungen bzw. Regelungen bestehen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Stellplätze im Sinne der Satzung sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

## **§ 3 Herstellungspflicht für Stellplätze**

Werden bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, errichtet, sind Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit bis zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme herzustellen. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen gilt § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze**

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der Anlage der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30.11.1993. Bei Nutzungen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, ist die Zahl auf Grundlage einer vergleichbaren Nutzung zu ermitteln.

Die Anzahl ist auf die nächste ganze Zahl auf- bzw. abzurunden. Aufzurunden ist, wenn die dem Komma nachfolgende Dezimalstelle größer oder gleich 5 ist; andernfalls ist abzurunden.

Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Stellplätzen für jede einzelne Nutzungsart auf zwei Dezimalstellen zu ermitteln. Die so ermittelten Zahlen sind entsprechend vorstehender Rundungsregel als ganze Zahl festzusetzen. Die für die jeweiligen Nutzungsarten ermittelten ganzen Zahlen sind zu addieren.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(2) Werden bauliche Anlagen oder ihre Benutzung geändert, sind Stellplätze nur für den durch die Änderung entstehenden zusätzlichen Bedarf nachzuweisen. Im Zuge der Stellplatzberechnung ist für die bestehenden Gebäude die in der zuletzt ergangenen Baugenehmigung festgesetzte und tatsächlich vorhandene oder abgelöste Anzahl an Stellplätzen heranzuziehen.

Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Richtzahlen der Anlage 1 zu ermitteln. Sind Stellplätze im Sinne des Art. 47 BayBO abgelöst worden, werden diese auch bei Abbruch der betreffenden Gebäude weiterhin berücksichtigt.

(3) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen.

## **§ 5 Barrierefreie Stellplätze**

(1) Für je 50 notwendige Stellplätze muss mindestens ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Baugrundstück barrierefrei nach den Anforderungen der DIN 18040-2 ausgeführt werden.

(2) Diese Anforderung gilt nicht, soweit in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

## **§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze**

(1) Stellplätze sind den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Anzahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend herzustellen, wobei die lichte Stellplatzbreite mindestens 2,50 m betragen muss. Die lichte Stellplatzlänge muss mindestens 5 m betragen. Diese Mindeststellplatzlänge darf geeignete Fahrzeugüberhangflächen (z.B. Grünflächen mit bodendeckendem Bewuchs, Rigolen, etc.) bis zu 0,7 m Länge enthalten.

(2) In Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen sind die Stellplätze zu befestigen. Bei der Herstellung oberirdischer Stellplätze sollen weitestgehend ökologisch verträglich, wasserdurchlässige Befestigungsarten verwendet werden, soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt, insbesondere städtebauliche Gesichtspunkte entgegenstehen.

(3) Stellplätze sind verkehrssicher im Sinne des Art. 14 BayBO anzugeben, sie müssen ungehindert und unabhängig voneinander anfahrbar und dauerhaft benutzbar sein.

(4) Es sollen soweit möglich eine ausreichende Anzahl an Ladestationen und Steckdosenanschlüsse für Elektrofahrzeuge vorgesehen werden. In Mehrfamilienwohnhäusern ist ein Wert in Höhe von 20 % als ausreichend anzusehen.

(5) Oberirdische Stellplatzanlagen sind zum öffentlichen Straßenraum auf einer Tiefe von mindestens 75 cm mittels Sträuchern bzw. Hecken einzugründen. Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen sind zu durchgrünen, für je 10 Stellplätze ist ein standortgerechter, heimischer Baum (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammdurchmesser 16 – 18 cm) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichwertig nach zu pflanzen.

## **§ 7 Stellplatznachweis und Ablöse**

(1) Die Pflicht nach Art. 47 Abs. 1 BayBO und § 3 dieser Satzung kann erfüllt werden durch

- a) Herstellung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück und/oder
- b) Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes (Fußweg max. 300 m), wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Ostheim v.d.Rhön rechtlich gesichert ist und/oder
- c) Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Stadt durch Abschluss eines Ablösungsvertrages, wobei im Einzelfall die Ablöse ausgeschlossen werden kann. Die Ablösebeträge sind nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 4 BayBO zweckgebunden zu verwenden.

(2) Der Ablösungsbetrag beträgt 4.000,- € pro Stellplatz.

## **§ 8 Abweichungen**

Von den Anforderungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden.

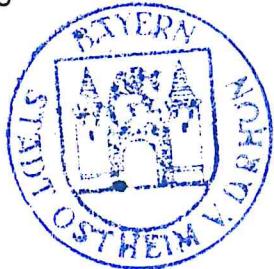
## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 14.02.2023

**Stadt Ostheim v.d.Rhön**

  
**Steffen Malzer**  
Erster Bürgermeister



# **Rechtsverordnung der Stadt Ostheim v.d.Rhön nach § 14 LadSchlG**

**Vom 22.02.2023**

Aufgrund von § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG vom 2. Juni 2003 BGBI I S. 774) zuletzt geändert mit Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI I. S. 1474), i.V.m. § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) – vom 28. Januar 2014 (GVBI S. 22) zuletzt geändert mit Verordnung vom 27.07.2021 (GVBI S. 499) erlässt die Stadt Ostheim v.d. Rhön folgende



Den Geschäftsinhabern des Stadtgebietes Ostheim v.d.Rhön wird die Offenhaltung ihrer Geschäfte an folgenden Sonntagen gestattet.

- 12. März 2023** anlässlich des Frühlingsfestes  
**18. Juni 2023** anlässlich des Stadtfestes

## **§ 2**

Die Verkaufszeit der in § 1 genannten Verkaufssonntage wird wie folgt festgesetzt:

- |                         |                   |
|-------------------------|-------------------|
| a) am 12. März 2023 von | 12.00 – 17.00 Uhr |
| b) am 18. Juni 2023 von | 12.00 - 17.00 Uhr |

## **§ 3**

Die Offenhaltung der Geschäfte und Verkaufsstellen für die in § 2 genannten Tage wird auf den Innenstadtbereich (s. beil. Plan) der Stadt Ostheim v.d.Rhön, ohne die Stadtteile Urspringen und Oberwaldbehrungen, beschränkt.

## **§ 4**

Die Geschäftsinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz an Sonn- und Feiertagen, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten sind.

## § 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des LadSchlG; Verstöße hiergegen werden nach den entsprechenden einschlägigen Bestimmungen geahndet.

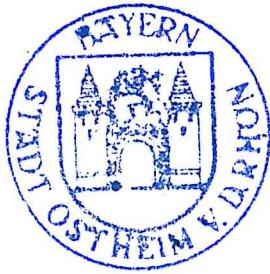
## § 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2023.

Ostheim v. d. Rhön, den 22.02.2023

Stadt  
Ostheim v.d.Rhön

*Karina Werner*  
Karina Werner  
Zweite Bürgermeisterin



# **HAUSHALTSSATZUNG**

## **der Gemeinde Willmars**

## **Landkreis Rhön Grabfeld**

## **für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Willmars folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.599.900 Euro**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.611.600 Euro** ab.

### **§ 2**

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **460.000 Euro** festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1.) Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **420 v.H.**
  - b) für die Grundstücke (B) **420 v.H.**
- 2.) Gewerbesteuer **380 v.H.**

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **260.000 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Willmars, den 22.02.2023

**Gemeinde Willmars**

*Reimund Voß*

Reimund Voß  
Erster Bürgermeister



### Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 10.02.2023, Az.: 2.1 - 9410 - 2023, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**Vom 14.02.2023**

Die Gemeinde Willmars erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4  
Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

## **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Willmars erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Willmars erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2021 außer Kraft.

Willmars, den 14.02.2023

**Gemeinde Willmars**

  
Reimund Voß  
Erster Bürgermeister



# **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Willmars**

## **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

<b>Mehrzweckfahrzeug Willmars (MZF)</b>	<b>1,49 €</b>
<b>Mittleres Löschfahrzeug/Staffellöschfahrzeug (MLF/STLF 10/6)</b>	<b>5,05 €</b>
<b>Tragkraftspritzenfahrzeug Filke (TSF)</b>	<b>2,70 €</b>
<b>Tragkraftspritzenfahrzeug Völkershausen (TSF)</b>	<b>6,13 €</b>

### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für:

<b>Mehrzweckfahrzeug Willmars</b>	<b>46,40 €</b>
<b>Mittleres Löschfahrzeug/Staffellöschfahrzeug (MLF/STLF 10/6)</b>	<b>223,02 €</b>
<b>Tragkraftspritzenfahrzeug Filke (TSF)</b>	<b>151,61 €</b>
<b>Tragkraftspritzenfahrzeug Völkershausen</b>	<b>410,26 €</b>

### **3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet  
**28,00 €**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### **3.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für:

**Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende** (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)      **16,90 €**

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### **4. Sonstige Kosten**

Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Feuerlöscher, Reinigung von Einsatzkleidung etc. wird nach Selbstkostenpreis / Einkaufspreis verrechnet.